



**SV/FIN/009/2020**

**Sitzungsvorlage**

öffentlich

**Jahresabschluss der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2018**

Federführend: REFIN Referat Finanzen und Vermögen	Datum: 22.06.2020	Verfasser: Heidemann, Ines
Produkt: 11104      Finanzverwaltung		
Datum	Gremium	
21.09.2020	Verwaltungsausschuss	
30.09.2020	Rat	

**Beschlussvorschlag:**

- a) Der Jahresabschluss 2018 wird gemäß § 129 (1) NKomVG festgestellt.
- b) Das Jahresergebnis des ordentlichen Haushaltes in Höhe von 4.021.604,73 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des ordentlichen ‚Ergebnisses‘ zugeführt. Das Jahresergebnis des außerordentlichen Haushaltes in Höhe von 459.507,56 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- c) Bei den Sachkonten 11101.4072000 (Zuführung zur Rückstellung für bestehende Überstunden), 11101.4151000 (Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger) und 11101.4161000 (Zuführung zur Beihilferückstellung für Versorgungsempfänger) werden die fehlenden Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 729.068,62 € nachträglich bereitgestellt. Der Rat stimmt folgenden Mittelenerhöhungen im Rahmen der Gesamtdeckung zu:
- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 11101.4072000 zusätzlich | 146.800,00 € |
| 11101.4151000 zusätzlich | 546.970,00 € |
| 11101.4161000 zusätzlich | 35.298,62 €. |
- d) Dem Bürgermeister wird ohne Einschränkung für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 128 (1) Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Stadt Diepholz für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. In diesem sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 129 (1) NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen. Ihm ist vom Rat Entlastung zu erteilen. Die Jahresüberschüsse werden gemäß § 110 (7) NKomVG durch Beschluss über den Jahresabschluss den Überschussrücklagen zugeführt.

Der Jahresabschluss 2018 lag dem Rechnungsprüfungsamt vor und wurde in der Zeit vom 05.02. – 08.05.2020 geprüft.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der Jahresabschluss 2018 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Diepholz.

Durch die gute Qualität des Jahresabschlusses 2018 kann die Stadt Diepholz verlässliche Daten für die zukünftigen Haushaltsplanungen nutzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass der Rat der Stadt Diepholz über den Jahresabschluss 2018 beschließt, sowie dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

**Anlagen:**

- Jahresabschluss 2018 (ist als PDF- Datei unter Dokumente im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Diepholz (ist als PDF- Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)
- Stellungnahme der Stadt Diepholz zum Prüfungsbericht (ist als PDF- Datei als Anlage zur Vorlage im Gremieninformationssystem eingestellt)

gez. Marré  
Bürgermeister